

16/SN-178/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1201/288-1985

Eisenstadt, am 25. 9. 1985

Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens; Begutachtung von Gesetzesentwürfen (AVG, B-VG, Gesetz über die Auskunftspflicht).

Telefon (02682)-600
Klappe 285 Durchwahl

Bezug: GZ 602.960/21-V/1/85

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

67 25.9.85

2. OKT. 1985

Kreuz

Di. Etzberger

Zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Entwürfen eines Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird, eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgem. Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird, und eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter, wird vom Amt der Bgl. Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines

Die dem vorliegenden Paket von Gesetzesentwürfen zugrunde liegende Idee, das Verwaltungsverfahren bürger näher zu gestalten und den Bürgern eine verstärkte Mitwirkung an der Entscheidung der Verwaltungs-

behörden zu ermöglichen, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird die Gesetzwerdung der Entwürfe in der vorliegenden Form, insbesondere der AVG-Novelle, deren Kernstück die Einführung des Instrumentes der Bürgerbeteiligung und der Verfahrenskonzentration ist, eine gewisse Problematik in der Vollziehung mit sich bringen. Insbesondere wird zu bedenken gegeben, daß das vorgesehene Bürgerbeteiligungsverfahren aus der Sicht der Praxis jedenfalls zu einer Verzögerung des Verfahrens führen wird. Darüberhinaus läßt ein derartiges Bürgerbeteiligungsverfahren die Befürchtung entstehen, daß damit jenen Gruppen, die aus welchen Gründen immer ein Projekt zu verzögern oder zu verhindern suchen, ein geeignetes Instrument in die Hand gegeben wird.

Es wäre daher nach ho. Dafürhalten als Alternative in die Überlegungen miteinzubeziehen, in den einzelnen materiell-rechtlichen Vorschriften Bürgerbeteiligungsmodelle - etwa in Form eines "Bürgeranwaltes" - vorzusehen oder auf die in den einzelnen Ländern bestehenden plebisitären Instrumente (Volksbefragung, Bürgerinitiative) zu greifen und eine Verwendung der Ergebnisse dieser plebisitären Verfahren im jeweiligen Bewilligungsverfahren zwingend vorzusehen.

Zu den einzelnen Gesetzesentwürfen

I. Bundesgesetz, mit dem das AVG 1950 geändert wird

1. Zu § 34 Abs. 2:

Gegen den Wegfall der Ordnungsstrafen werden insoferne Bedenken angemeldet, als diese Maßnahmen für die Verwaltung eine wirksame Möglichkeit darstellen, Bürger im Verwaltungsverfahren zu entsprechendem Benehmen zu verhalten. Bürgernähe kann nicht bedeuten, daß die Organe der Verwaltung schutzlos den (verbalen) Angriffen von Beteiligten eines Verfahrens ausgesetzt sind.

2. Zu § 36 a:

Das Bürgerbeteiligungsverfahren in der im Entwurf vorgesehenen Form gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, ist beabsichtigt, dann ein neuerliches Bürgerbeteiligungsverfahren nicht mehr durchzuführen, wenn ein Projekt im späteren Verfahren geändert wird. Diese Konstruktion könnte unter Umständen dazu führen, daß vom Beginn an ein anderes Projekt als das eigentlich beabsichtigte dem Bürgerbeteiligungsverfahren unterzogen wird und dem Bewilligungsverfahren das ursprünglich beabsichtigte zugrunde gelegt wird. Das Bürgerbeteiligungsverfahren wird auf Grund der vorgesehenen Fristen (Auflagefrist, Stellungnahmefrist, Anhörungsfrist) insgesamt eine Verzögerung des Verwaltungsverfahrens bewirken, was letztendlich zu Lasten des Bewilligungswerbers geht. Auch wird mit einer wesentlichen Erhöhung der Verwaltungskosten zu rechnen sein.

3. Zu § 36 b:

Abs. 1:

Die vorgeschlagene Regelung nimmt insoweit nicht Bedacht auf § 4 AVG 1950, als für den Fall der Zuständigkeitskonkurrenz nicht ausdrücklich geregelt ist, welche Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr Auflagebehörde ist.

Abs. 2:

Die Kundmachung in örtlichen Zeitungen ist insofern als problematisch anzusehen, als diese nicht ausreichend bestimmt sind und überdies die Einschaltung regelmäßig mit hohen Kosten verbunden ist. Hinsichtlich der Kundmachung im amtlichen Kundmachungsblatt ist offen, ob jede Auflagebehörde ein solches besitzt.

4. Zu § 36 c:

Abs. 1:

Die Ausweitung des Parteibegriffes auf "Initiativgruppen" erscheint insofern mit dem bisherigen Parteibegriff des AVG nicht vereinbar, als damit die Verknüpfung von Partei und subjektivem Recht verlassen wird. Es wird daher zur Diskussion gestellt, durch die zuständige Gesetzgebung einen "Bürgeranwalt" zu installieren, der auf Grund seiner ihm gesetzlich verliehenen Partierechte alle von Bürgerinitiativen und sonstigen Interessengruppen vertretenen Anliegen in den konkreten Bewilligungsverfahren als Partei im Sinne des AVG

voll vertreten könnte. Damit würde die aufwendige Prüfung der formellen Voraussetzungen für das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. Unterstützungserklärung sowie die äußerst problematische Festlegung des Prozentsatzes für Unterstützungserklärungen entfallen.

Abs. 3:

Bei Beharren auf der vorgesehenen Regelung sollte der Prozentsatz mit 25 v.H. festgelegt werden, um damit die Repräsentanz eines nicht unbedeutlichen Teiles der Bevölkerung zu gewährleisten.

5. Zu § 36 d:

Die hier geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Da im Entwurf keine Bestimmung enthalten ist, die diese Angelegenheit ausdrücklich dem eigenen Wirkungsbereich im Sinne des Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG zuordnet, bestehen gegen diese Regelung verfassungsrechtliche Bedenken.

6. Zu § 36 e:

In Abs. 2 sollte aus ersparnistechnischen Überlegungen (nachweislich um Benachrichtigung) bei einem Personenkreis von mehr als 25 Personen die ortsübliche Bekanntmachung für die Benachrichtigung vorgesehen werden.

Im Hinblick auf die Regelung des § 36 d wären demnach auch die Gemeinden, welche Stellungnahmen eingebracht haben, zu benachrichtigen.

Die Beiziehung von Sachverständigen sollte zwingend vorgeschrieben werden.

7. Zu § 55 a:

Diese Regelung lässt die Frage offen, welche Bezirksverwaltungsbehörde die verfahrenseitende Behörde ist, wenn Zuständigkeitskonkurrenz vorliegt.

8. Zu § 55 c:

Die Verfahrenskonzentration wird den mit ihrer Einführung verfolgten Zweck nur dann erreichen können, wenn alle in Betracht kommenden Organe der Bewilligungsbehörden von Anbeginn an zwingend verpflichtet sind, an dem konzentrierten Verfahren teilzunehmen. Wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 55 d treffend ausgeführt wird, wird der Rationalisierungserfolg der beabsichtigten Gesetzesänderung letztlich davon abhängen, daß es die Bewilligungsbehörden nicht zur Regel machen, konzentrierte Bürgerbeteiligungs- bzw. Ermittlungsverfahren neu durchzuführen oder zu ergänzen. Es müßte daher durch eine entsprechende Gesetzesformulierung normiert werden, daß am konzentrierten Verfahren alle Organe der Bewilligungsbehörden zwingend teilzunehmen haben, um eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens entbehrlich zu machen.

9. Zu § 73 Abs. 4:

Diese Regelung berücksichtigt nicht jene Fälle, in denen ein Bürgerbeteiligungsverfahren zwar durchgeführt wird, aber Stellungnahmen gem. § 36 c nicht eingebracht wurden. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(4) Im Fall der Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens beginnt, sofern eine Stellungnahme gem. § 36 c rechtzeitig eingebracht wurde, der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist mit dem der Anhörung folgenden Tag oder mit dem Verstreichen der im § 36 e Abs. 1 vorgesehenen Frist. Wurde eine Stellungnahme nicht oder nicht rechtzeitig eingebracht, beginnt der Lauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist mit dem Verstreichen der im § 36 c Abs. 1 vorgesehenen Frist."

II. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG geändert wird

1. Zu Art. 11:

Die Neuregelung des Abs. 3 stellt einen Eingriff in die Landeskompetenz dar.

2. Zu Art. 20 Abs. 3:

Diese Regelung läßt eine Interessenabwägung problematisch erscheinen.

Zu Art. 20 Abs. 4:

Durch diese Regelung wird ein Eingriff in die Landeskompetenzen vorgenommen, weil diese Regelung der Auskunftspflicht für Landesbehörden in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers als Organisationsgesetzgeber fällt.

III. Bundesgesetz über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter

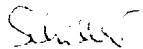
Die Auskunftspflicht bezieht sich nicht nur auf Rechtsauskünfte, sondern auf alle Verwaltungsangelegenheiten, damit auch auf individuelle Verwaltungsverfahren. Eine Interessenabwägung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG bzw. § 1 Datenschutzgesetz wird im Einzelfall sehr schwierig sein. Mit dieser Regelung wird – einerseits weil Auskunftsbegehren von jedermann eingebracht werden können, andererseits wegen der Befreiung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben – eine große Belastung der Behörden verbunden sein. Es wird daher als notwendig angesehen, die Auskunftspflicht entsprechend einzuschränken.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 25. 9. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schenken